A7: Österreich und die Kammern des Schreckens

ÄNDERUNGSANTRAG A7-095

*Antragsteller*in:* *Felix Gradinaru*

Antragstext

Von Zeile 95 bis 99 löschen:

- ~~**Grenzen für Kammer-PR:** Die Werbeausgaben der Kammern sollen den Betrag von 1 Euro pro Mitglied nicht überschreiten dürfen. Das bestehende „Kopfverbot“ soll auf die entgeltlichen Inserate der Kammern ausgeweitet werden und auch Nennungen und Abbildungen von Kammerfunktionär:innen umfassen.~~

Begründung

Vertretungsarbeit ist die Kernaufgabe jeder Kammer, und Werbung für die Mitglieder gehört dazu: Imagekampagnen für ein Handwerk, die Suche nach Lehrlingen oder Kampagnen gegen neue Abgaben für eine Branche. Das WKG zählt Werbung und Öffentlichkeitsarbeit ausdrücklich zu den Aufgaben der Fachgruppen (§ 43 Abs. 3 Z 8). Ein starrer Deckel pro Mitglied trifft genau diese Arbeit, und eine Trennung zwischen Werbung für Mitglieder und Selbstdarstellung der Kammer lässt sich in der Praxis kaum sauber ziehen.

Mit der freiwilligen Mitgliedschaft (Z. 15–17) entsteht der Druck zur Effizienz von selbst: Eine Kammer, die Beiträge für Eigenwerbung verschwendet, verliert Mitglieder. Gegen den Missbrauch von Kammermitteln für Parteien wirken die Offenlegungspflichten (Z. 111–115) und der geforderte Straftatbestand (Z. 43–45) zielgenauer als eine Ausgabengrenze.